

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 13.07.2020 (Stand: 21.08.2020)

Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem obigen Referentenentwurf.

Mit Sorge sieht die BAGJE die aktuellen Entwicklungen, die zurzeit in ihrer Parallelität erhebliche Herausforderungen mit sich bringen. So konstatiert die BAGJE, dass es in Deutschland in einigen Regionen deutlich erhöhte Schalenwildbestände gibt. Gleichzeitig sind u. a. bedingt durch den Klimawandel mit seinen Dürreperioden alarmierend hohe Kalamitäten beim Wald festzustellen, die zu einem hohen Wiederaufforstungsbedarf führen. Die BAGJE stellt sich als Vertreterin von über 40.000 Jagdgenossenschaften, in denen auch die Gruppe der Kleinstwaldbesitzer abgebildet werden, und Eigenjagdbesitzern in Deutschland ihrer Verantwortung, gemeinsam mit den Jagdausübungsberechtigten am Waldumbau hin zu klimastabilen Mischwäldern mit zu wirken. Bei den anstehenden großflächigen Wiederaufforstungsmaßnahmen besteht unstrittig ein hohes Wildschadensrisiko, welches sich vornehmlich in Verbisschäden durch Rehwild realisiert. In dem Bestreben, die bestehenden Herausforderungen im angemessenen Ausgleich der unterschiedlichsten Interessen durch ein wirkungsvolles BJagdG anzugehen, möchte die BAGJE als Dachverband für 15 ihrer 16 Mitgliedsverbände daher wie folgt Stellung nehmen und verweisen auf die gesonderte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bayerischen Bauernverband, die zusammen mit dem Bayerischen Waldbesitzerverband und den Familienbetrieben Land und Forst Bayern eingereicht wurde.

Im Allgemeinen

Der Referentenentwurf verschärft durch seinen Regelungsgehalt die Zersplitterung des Jagdrechts, welche aufgrund der Föderalismusreform bereits heute zu erheblichen Problemen sowohl bei den zuständigen Behörden als auch bei den Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten führt und eine erhöhte Rechtsunsicherheit zur Folge hätte.

Auch wenn einzelne Regelungen des Entwurfs eine Verbesserung des bisherigen Rechtsbereichs darstellen könnten, muss unserer Ansicht nach unbedingt im Rahmen einer

Übergangsvorschrift klargestellt werden, dass die in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen, sogar auch wenn sie der Neureglung aus dem Bundesjagdgesetz entgegenstehen, in Kraft bleiben, bis der Landesgesetzgeber entweder eine Neuregelung verabschiedet oder aber ausdrücklich die im BJagdG getroffene Festlegung akzeptiert hat. Dafür sollte eine Frist von mindestens 24 Monaten gesetzt werden.

Alternativ denkbar wäre auch eine Öffnungsklausel oder Unberührtheitsklausel, die es den Bundesländern erlaubt, auch andere Wege der Bejagung beim Rehwild zuzulassen, sofern diese Verfahren dem gleichen Ziel dienen. Sollte es die waldbauliche Situation zulassen, kann dann auch eine komplette Abschaffung von Abschussplänen möglich sein.

Im Einzelnen

1. Zu § 1 Absatz 2 BJagdG:

Die Einfügung eines neuen Satzes mit dem derzeitigen Wortlaut: „Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“ lehnt die BAGJE in dieser Ausgestaltung aus mehreren Gründen ab.

- a) Die BAGJE vertritt die Auffassung, dass kein inhaltlicher Bedarf für diesen Zusatz besteht, da bereits im bestehenden Wortlaut des BJagdG die Jagd und die Abschussplanung so auszurichten sind, dass Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen in der Forstwirtschaft (aber auch in der Landwirtschaft) möglichst vermieden werden sollen. Ein Zusatz wie der vorgeschlagene bringt in seiner jetzigen Formulierung keinen zusätzlichen Hebel, um die bestehenden Probleme wie z. B. punktuell deutlich zu hohe Schalenwildbeständen zu beheben.
- b) Sinnvoller wäre eine Fokussierung auf die bestehenden Mechanismen, die das BJagdG in seiner bisherigen Ausgestaltung bietet. Diese sollten verstärkt umgesetzt und gelebt werden. Dabei sind neben den Vollzugsbehörden nach Auffassung der BAGJE aber auch die Grundstückeigentümer, die Bewirtschafter und die Jagdausübungsberechtigten stärker als bisher gefordert. Das bestehende Vollzugsdefizit sollte näher analysiert werden und die dabei erhaltenen Ergebnisse sollten zu einem stärkeren Einsatz der bereits vorhandenen Mechanismen führen. Es ist festzustellen, dass es regional sehr unterschiedliche Höhen beim Rehwildabschuss gibt und es im Süden Deutschlands, insbesondere in Baden-Württemberg und Bayern im Hinblick auf den Wald-Wild-Konflikt hergebrachte Verfahren (unter Einschluss eines permanenten (Verbiss-)Monitorings) gibt, die anerkannt gehören und nicht durch eine BJagdG-Änderung

gefährdet sein dürfen. In dem Zusammenhang wären somit in den Regionen, in denen es diesbezüglich Verbesserungsbedarf gibt, andere Weichenstellungen zielführender als die Aufnahme einer doch eher pauschalen Formulierung in § 1 Absatz 1 BJagdG, wie sie sich im jetzigen Entwurf findet. Die Novellierung des BJagdG sollte wesentlich stärker auf diese existierenden Vollzugsdefizite reagieren, um diese zu reduzieren. Auf die vorab genannten bestehenden gesetzlichen Mechanismen (Zielvereinbarungen waldbaulicher Art, Ausübung der Jagd auf eigene Rechnung, Sonderkündigungsrechte, etc.) und deren Ausschöpfungspotential werden wir an anderer Stelle konkret zu sprechen kommen.

- c) Neben den unserer Ansicht nach bereits vorhandenen gesetzlichen Mechanismen bietet auch die bisherige Rechtsprechung (z. B. BVerwG 3 C 8.94) zu eben diesen Mechanismen Auslegungshilfen, die es dem einzelnen Jagdgenossen als Zwangsmitglied in einer Jagdgenossenschaft z. B. erlauben, seine waldbauliche Nutzung gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten durchzusetzen. Sollte die Neuregelung des BJagdG der Durchsetzung dieser Interessen stärkeren Rückhalt geben wollen, wäre die vorgelegte Formulierung nach Auffassung der BAGJE jedoch deutlich zu schwach und bedürfte eines stärkeren Bekenntnisses zum gewünschten Erhalt der Wälder und dem Waldumbau hin zu einem klimastabilen Wald.
- d) Ein weiteres Risiko sieht die BAGJE in der Gewichtung, die die vorgeschlagene Zusatzformulierung erzielen würde. Wenn nur, wie vorgeschlagen, die Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden soll, ist noch keine einzige Wiederaufforstungsfläche davon erfasst. Aufgrund der waldbaulichen Problematik, mit einer Naturverjüngung nicht automatisch eine Durchmischung eines (Alt-)Bestandes hin zu einem klimastabilen Wald zu erreichen, ist auch insofern die gewählte Formulierung nicht zielführend. Hinzu kommt, dass die ausschließliche Fokussierung bei dem Zusatz auf den Wald zu einer Ungleichbehandlung mit landwirtschaftlich genutzten Flächen führen würde, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Auch landwirtschaftliche Kulturen sind in erheblichem Maße von Wildschäden betroffen. Schwarzwildschäden treten z. B. in massiven Umfang auf Grünlandflächen auf. Nach Ansicht der BAGJE würde hier eine einseitige Bevorzugung des Waldes zu einem Widerspruch zu bestehenden gesetzlichen Regeln wie dem § 1 Absatz 2 Satz 2 BJagdG führen, in dem sowohl die land-, forst- als auch die fischereiwirtschaftliche Nutzung gleichrangig benannt sind.

e) Zu bedenken ist auch, dass freiwillige Vereinbarungen wie z. B. die Erstellung eines waldbaulichen Konzept mit dem Ziel des Waldumbaus durch eine waldorienteerte Jagd zwischen allen Beteiligten bereits nach jetziger Rechtslage zulässig sind und in der Breite und Masse mehr genutzt werden könnten. Eine höhere Sensibilisierung der Akteure für diese Möglichkeiten sollte stärker unterstützt werden.

2. Zu § 2 BJagdG:

Auch wenn eine Neuregelung des § 2 nicht im Referentenentwurf enthalten ist, fordert die BAGJE im Hinblick auf die ständig steigende Besatzdichte des Wolfes in ganz Deutschland und die steigenden Wolfsrisse auf Nutz- und Hobbytiere eine Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht. Ein aktives Wolfsmanagement würde dann erheblich leichter fallen. Aufgrund vergleichbarer Problematik bei anderen streng geschützten Tieren wie dem Biber und Kormoran ist auch für diese Wildtierarten nach Auffassung der BAGJE auf längere Sicht ein Bestandsmanagement, eventuell auch über das Jagdrecht, anzudenken.

3. Zu § 15 Absätze 5 bis 7 BJagdG:

4. a) Die Neueinführung eines Schießübungsnachweises für Gesellschaftsjagden als Absatz 13 begrüßen wir grundsätzlich. Klar gestellt werden sollte jedoch, ob und wenn ja, ab wie vielen Teilnehmern eine Ansitzjagd darunter zu fassen ist. Die geforderte Altersbestimmung des Nachweises sollte aus technischen Erwägungen geändert werden in „nicht älter als dreizehn Monate“.

b) Die in dem § 15 Absatz 5 neu aufgenommenen Regelungen zu den in der Jägerprüfung nachzuweisenden ausreichenden Kenntnissen begrüßen wir sehr, vor allem in Hinblick auf Nr. 5, betreffend die Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft und die Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung, insbesondere hinsichtlich ihrer jeweiligen Wechselwirkung mit Wildbeständen und Jagdausübung. Der Begriff „naturnaher Waldbewirtschaftung“ sollte jedoch durch den umfassenderen Begriff „nachhaltiger Waldbewirtschaftung“ ersetzt werden.

c) In Bezug auf § 15 Absatz 5 Nr. 2 sollte berücksichtigt werden, dass der Begriff Hege als solcher bereits im BJagdG enthalten ist und umfassend definiert ist. Wir erachten daher die Einführung des Begriffs „Wildhege“ an dieser Stelle für schwierig und unnötig. Wir regen an hier das Ausbildungsziel: **Abschussplanung und -gestaltung** festzuschreiben.

d) In § 15 Absatz 5 Nr. 3 plädieren wir für den Zusatz „waidgerechte“ Jagdmethoden.

e) In § 15 Absatz 5 Nr.5 sollte es heißen „...Erfordernisse nachhaltiger Waldbewirtschaftung...“.

5. Zu § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BJagdG:

Die Erhöhung der Haftpflichtsummen für Personenschäden wird von der BAGJE insbesondere wegen der Unfälle bei Erntejagden begrüßt.

6. Zu § 18a BJagdG:

Der Vorschlag, mit einem neuen Abschnitt IVa nach § 18a Regelungen zur Minimierung bleihaltiger Büchsenmunition einzuführen, wird von Seiten der BAGJE vom Grundsatz her positiv bewertet. Zu einzelnen Regelungen wie z. B. dem Wortlaut des § 18d (2) Ziffer 1 wird jedoch Änderungsbedarf angemeldet. Es muss zweifelsfrei feststehen, dass bei der Beleihungsmöglichkeit Personen des Privatrechts ausgeschlossen sind, sofern sie aus der Industrie kommen. Sollte mit dem gewählten Wortlaut „unabhängig“ genau dieser Kreis ausgeschlossen sein, bitten wir um Klarstellung, mindestens in der Begründung zu dem Abschnitt IVa.

7. Zu § 19 BJagdG:

a) Absatz 1 Nr. 2: Munition

b) Absatz 1 Nr. 5: Nachtzielgeräte

Den Vorschlag, das Verbot von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd auf Schwarzwild auszusetzen, begrüßt die BAGJE grundsätzlich. Hier sollte jedoch klargestellt werden, mindestens in der Begründung, ob Wärmebildtechnik/Infrarottechnik und Restlichtverstärker bzw. andere technische Möglichkeiten mit umfasst sind. Gleichzeitig zeigt sich auch an dieser grundsätzlich sehr sinnvollen Neuregelung die bereits geschilderte Problematik der konkurrierenden Gesetzgebung. Eine Beschränkung nur auf das Schwarzwild ist ein Rückschritt gegenüber vereinzelt bestehenden landesgesetzlichen Regelungen. Eine Möglichkeit wäre, für diese Fälle eine Unberührtheitsklausel einzufügen, die dafür sorgt, dass in den betroffenen Ländern kein neues Gesetzgebungsverfahren mit all seinen Unwägbarkeiten droht.

c) Absatz 1 Nr. 19 neu: Wildquerungshilfen

Mit der vorgeschlagenen Aufnahme einer Regelung zu Wildquerungshilfen stellen sich mehrere Fragen. Zum einen ist nicht klar definiert, was unter den Begriff fällt,

so dass die BAGJE hier fordert, eine klare Einschränkung des Regelungsgegenstandes auf Grünbrücken und Grünunterführungen vorzunehmen. Weitere Querungshilfen wie Gewässerunterführungen, Kleintierdurchlässe und Talbrücken könnten ansonsten vom Regelungsbereich umfasst sein, was aber unverhältnismäßig wäre und auch aus Gründen der Gewährleistung der Wildschadensverhütung als problematisch angesehen wird. Zum anderen wäre selbst bei der geforderten Einschränkung für den Fall übermäßig hoher Wildschäden die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung und Nutzung von Ansitzeinrichtungen aufzunehmen. Auch hier zeigt sich im Übrigen wieder die Problematik der konkurrierenden Gesetzgebung, wenn es im Landesrecht bereits eine strengere Regelung gibt.

8. Zu § 21 BJagdG:

Dass die bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen bzgl. der Abschussplanung nicht zu den gewünschten Erfolgen geführt haben und ein „Weiter so“ in keiner Weise geeignet ist, die anstehenden Herausforderungen im Wald, aber auch in der Flur zu meistern, ist für die BAGJE unstrittig. Daher begrüßen wir eine Neuregelung in dem Bereich der Abschussplanung. Die nunmehr vorgelegte Formulierung, wonach auch hier eine Ergänzung nur im Hinblick auf die Naturverjüngung im Wald erfolgen soll, halten wir aus den gleichen Gründen wie unter Nr. 1 dieser Stellungnahme für ungeeignet und sind auch hier der Auffassung, dass die geltenden Vorschriften genügend Anknüpfungspunkte für die gewünschten Ziele bieten. Der Zusatz ist daher in dieser Formulierung abzulehnen.

Eine Abschaffung der bisherigen behördlichen Abschussplanung für Rehwild begrüßen wir jedoch. Wichtig wäre bei einer Formulierung, wie sie vorgeschlagen wird allerdings, dass die Kontrolle durch die zuständigen Behörden und eine - falls notwendig - erforderliche Ersatzvornahme weiterhin gewährleistet bleibt. Die zuständige Behörde sollte weiterhin einen Abschussplan festsetzen können, wenn sich die Vertragsparteien nicht einig werden bzw. der vereinbarte Abschussplan offensichtlich zu gering ist. Die Rekrutierung auf § 27 BJagdG ist dabei der richtige Ansatz. Bereits heute bietet aber genau dieser Paragraph die Möglichkeiten, die wir unter Nr. 1 benannt haben. Darauf gehen wir unter Nr. 10 nochmals näher ein.

Unserer Auffassung nach ist jedoch die Formulierung eines neuen § 21 Absatz 2d) so, wie er nun vom Wortlaut her gefasst ist, nicht im Interesse aller Bundesländer. Wir begrüßen zwar eine entsprechende Öffnungsklausel, die es den Bundesländern wie Bayern ermöglicht, ihre bisherigen Landesregelungen fortzuführen. Wir sehen jedoch

Probleme bei der Akzeptanz der vorgeschlagenen Formulierung in den Bundesländern, in denen die Abschussplanung für Rehwild in dieser Form abgeschafft wurde, z. B. in NRW, Brandenburg und Baden-Württemberg. Die Bereitschaft zu einer Rückkehr zu einer obligatorischen (Mindest-)Abschussplanung in diesen Bundesländern sehen wir nach Abfrage in unseren Landesverbänden nicht.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Ergänzungen sollte eine Formulierung neu eingeführt werden, die den Jagdpächter verpflichtet, eine Abschussregelung mit den Grundeigentümern zu vereinbaren, sofern von diesen eine solche Vereinbarung verlangt wird.

Die nähere Ausgestaltung (u. a. auch im Hinblick auf Entscheidungsgrundlagen und deren Umfang als Verbissgutachten/Vegetationsgutachten oder wildökologisches Lebensraumgutachten) sollte den Ländern überlassen werden.

9. Zu § 22 Absatz 1 Satz 1 BJagdG:

Der neu vorgeschlagene Satz 2, wonach der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen sei, wird als höchst problematisch angesehen und ist unbedingt ersatzlos zu streichen. Es ist auch nicht erkennbar, wieso eine gesonderte Erwähnung notwendig sein sollte. § 1 Absatz 2 des BJagdG regelt die zu beachtenden Grundsätze seit Jahrzehnten vollumfänglich. Da auch dort bereits der Begriff „Erhaltung“ genannt ist, würde eine gesonderte Erwähnung in § 22 Absatz 1 zu einer Doppelung führen, die in ihrer Konsequenz zu der Frage führt, was damit bezweckt werden soll. Sollte es um eine Verstärkung der naturschutzrechtlichen Belange gehen, wird dies strikt abgelehnt und mit Verweis auf eine systemwidrige Vermischung von Naturschutzrecht und Jagdrecht wird die Streichung dieses Vorschlags gefordert.

Sinnvoller Weise sollte an dieser Stelle über eine Regelung zur Gelegebehandlung von Federwild (Wildgänse) nachgedacht werden. § 22 Absatz 4 BJagdG sollte im Sinne einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht die Zulassung von Gelegebehandlungen auf z. B. Wildgänse neben den bisherigen Ausnahmegründen erlauben, um als tierschutzgerechte Maßnahme zur Reduzierung von Wildgänsen in Schadensschwerpunktgebieten zur Reduzierung von Beständen eingesetzt werden zu können.

10. Zu § 27 Absatz 1 BJagdG:

Bezüglich der hier geplanten Einfügung der „Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ gilt dasselbe wie unter Nr. 1 und Nr. 8.

Auch hier wäre eine Möglichkeit gegeben, einen beschriebenen gesetzlichen Mechanismus zu stärken, indem z. B. dem bestehenden Vollzugsdefizit durch eine stärkere Verpflichtung der zuständigen Behörde begegnet wird, indem diese anordnen „muss“ und nicht nur „kann“, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

11. Zu § 28a Absatz 2 Satz 2 BJagdG und § 40a Absatz 1 BNatschG:

Das in den beiden genannten Gesetzesparagrafen geforderte Einvernehmen ist zu belassen. Eine Ersetzung mit dem Begriff „Benehmen“ wird abgelehnt. Weder ist der aufgeführte Begründungssachverhalt nachzuvollziehen noch ist die damit einhergehende Beschneidung der Rechtsposition des Jagdausübungsberechtigten gerechtfertigt. Denn die Hürde des „Benehmens“-Erfordernisses ist geringer als die des „Einvernehmens“.

12. Zur Begründung – A. Allgemeiner Teil –

In Nr. 1 ist der Begriff Fallenjagd durch den gesetzlich normierten Begriff „Fangjagd“ zu ersetzen.

Der unter Nr. 4 bezifferte Erfüllungsaufwand ist bezüglich der Kostenkalkulation für das Übungsschießen grob fehlerhaft. Es wird von 45 Euro im Einzelfall ausgegangen. Vor allem der Ansatz für Besuch und Munition ist viel zu gering. Unsere Kalkulation liegt bei durchschnittlich 100 Euro und mehr (Schießstandgebühr: 40 Euro, Munition: mindestens 45 – zu 111,00 Euro, abhängig von Schrot- bzw. Kugelnutzung).

Als problematisch an sieht die BAGJE auch, dass bei einem jährlichen Nachweis die Zahl der nutzbaren Kapazitäten nicht ausreichen wird.

13. Zur Begründung – B. Besonderer Teil –

Hier ist unter „Zu Nummer 2“ nochmals der Begriff Fallenjagd durch „Fangjagd“ zu ersetzen.

14. Überjagende Hunde:

Da sich aus der jagdpraktischen Erfahrung zeigt, dass der Einsatz von jagdlich brauchbaren Stöberhunden bei Bewegungsjagden ein zentraler Faktor für den Erfolg solcher Jagden und für dabei erzielte spürbar höhere Schwarzwildstrecken ist, gleichzeitig aber überjagende Hunde immer wieder zu Konflikten mit Revierinhabern angrenzender Jagdreviere führen, fordert die BAGJE die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung ins BJagdG. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

„ Das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke bei bis zu drei im Jagdjahr auf derselben Grundfläche durchgeführten Jagden unter Einsatz von Jagdhunden zur gezielten Beunruhigung des Wildes zu dulden, wenn ihnen die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigten Person des angrenzenden Jagdbezirks verlangt, dürfen die auf einer solchen Jagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 500 Metern zur Jagdbezirksgrenze geschnallt werden.“

15. Vorschläge für ergänzende Änderungen des BJagdG:

Vor allem im Hinblick auf mögliche Hebel, um die zukünftigen Herausforderungen im Waldbau wie die Wiederaufforstung immenser Flächen, aber auch im Waldumbau hin zu klimaresilienten Wäldern besser bewältigen zu können, schlägt die BAGJE folgende Weichenstellungen vor:

a) Sonderkündigungsrecht des Verpächters bei fehlender Absenkung des Verbissdrucks im Wald auf das erforderliche Maß:

§ 21 BJagdG könnte genutzt werden, um auch dem Kleinstwaldbesitzer in einer Jagdgenossenschaft die Möglichkeit zu geben, Einfluss auf das Jagdpachtverhältnis zu nehmen, was aufgrund der oft bestehenden Stimmenmehrheit der Eigentümer großer Flächen nicht bei der Vertragsgestaltung mit dem Jagdausübungsberechtigten möglich ist. Ein entsprechend ausgestaltetes gesetzliches Sonderkündigungsrecht würde dem Schutz des mit dem Eigentum verhafteten Jagdrechts auch der Jagdgenossen mit kleineren Flächen innerhalb einer Jagdgenossenschaft und der Durchsetzung ihrer (waldbaulichen) Ziele dienen. Inhalte dieser Neugestaltung sollten nach Ansicht der BAGJE sein:

1. Sonderkündigungsrecht darf nur in Abhängigkeit von der generellen Verbissituation ausgeübt werden.
2. Kleinstwaldbesitzer müssen besser geschützt werden: Eine Zustimmung des Jagdvorstandes zu einer Abschussvereinbarung, die für den einzelnen Jagdgenossen die Hinnahme einer auf seiner Fläche unerträglichen Verbissituation bedeuten würde, müsste in Umsetzung bestehender Rechtsprechung gesetzlich untersagt werden.

Eine solche Neugestaltung könnte auch noch weiter gefasst werden, um Grundeigentümern mit kleinerer Fläche generell Handlungsoptionen zu bieten, sofern deren Nutzungsziele (z. B. auch landwirtschaftlicher Art) beeinträchtigt sind. Dies würde dann auch der unter Nr. 1 c) genannten Umsetzung der bestehenden Rechtsprechung entsprechen.

b) Mindestpachtdauer bei Neuverpachtung:

Der § 11 Absatz 4 Satz 2 BJagdG bietet die Möglichkeit, die Eigenverantwortung der Vertragsparteien bei Abschluss eines Jagdpachtvertrages zu stärken und würde individuelle Lösungen spürbar erleichtern. Eine verpflichtende Mindestpachtdauer von 9 Jahren wird von der BAGJE als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Eine Mindestpachtdauer mag sinnvoll erscheinen. Die Möglichkeit der Verpächter, bei Nichterfüllung der gewünschten Ziele (z.B. beim Waldumbau) reagieren zu können, wird jedoch mit einer deutlich niedrigeren Mindestpachtdauer wesentlich erweitert. (abhängig von der Länge der jeweiligen Abschussplan/-Vereinbarung: z.B. 6 Jahre Mindestpachtdauer, wenn Abschussvereinbarung über 3 Jahre läuft).

c) Ausübung der Jagd für eigene Rechnung:

Der § 10 Absatz 2 BJagdG bietet zwar in seiner bisherigen Form die Möglichkeit, anstelle der gängigen Jagdverpachtung die Eigenbewirtschaftung durchzuführen.

Dieses Modell könnte ebenfalls stärker genutzt werden und würde die Eigenverantwortlichkeit sowie die Handlungsoptionen von Jagdgenossenschaften deutlich stärken, wenn die Voraussetzungen dafür angepasst würden. Die bisherige Formulierung, wonach die Jagd nur durch einen „angestellten“ Jäger ausgeübt werden darf, stellt eine zu hohe Hürde dar. Ein Anstellungsverhältnis mit seinen arbeits- und sozialrechtlichen Folgen ist in der Praxis für viele Jagdgenossenschaften aufgrund ihrer geringen finanziellen Ausstattung vielfach nicht tragbar. Hier wäre es nach Auffassung der BAGJE sinnvoll und ausreichend, einen von der Genossenschaft zu benennenden „verantwortlichen ehrenamtlichen Jäger“ zur Voraussetzung zu machen.

d) Forstgemeinschaften:

Auch das Konstrukt der Forstgemeinschaften würde als bewährtes Instrument als weiterer Hebel dienen können. Dazu müssten diese stärkere Unterstützung erhalten.

Berlin, 20.08.2020

Gez. Friederike Schulze Hülshorst

Geschäftsführung BAGJE